

REPUBLIK ÖSTERREICH

Unabhängiger Bundesasylsenat



TÄTIGKEITSBERICHT

für die Jahre

2002 und 2003

Juni 2004

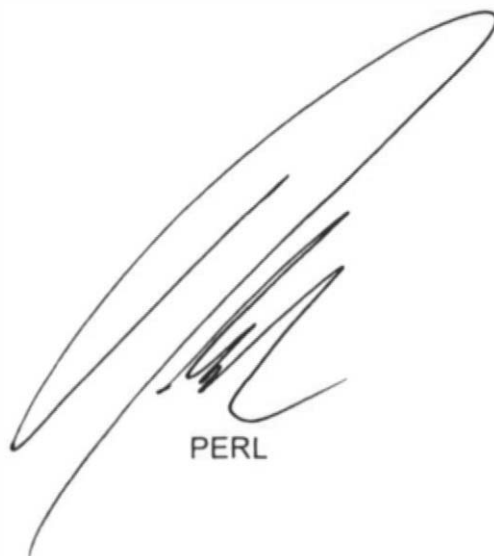
ZI. 100.001/0-UBAS/2004

Die Vollversammlung des Unabhängigen Bundesasylsenats hat in ihrer Sitzung am

7. Juni 2004

gemäß § 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Z. 3 des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77 /1997 idF BGBl. I Nr. 128/1999 und BGBl. I Nr. 101/2003

den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats und die dabei gewonnenen Erfahrungen in den Jahren 2002 und 2003 beschlossen.



PERL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. GESAMTÜBERBLICK	3
II. ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN	5
1. zu den Verfahrensstatistiken.....	5
2. zu den höchstgerichtlichen Verfahren.....	5
3. zur Verfahrensdauer	6
4. zu den Besonderheiten in der Verfahrensführung	6
5. Behördenorganisation und Behördenstruktur	7
6. Perspektiven	9
III. ANLAGEN.....	10
A. Verfahrensstatistiken	11
B. Eingangsstatistik	27
C. Personal, Budget und EDV	32
D. Veranstaltungen und Kontakte.....	39
E. UBAS-Studie: „Verfahrensabläufe in ihren Wechselbeziehungen und Ressourcenabhängigkeiten“, Kapitel 1 bis 5.....	44
F. Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2000 und 2001	62

I. GESAMTÜBERBLICK

Beim Unabhängigen Bundesasylsenat sind in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt 22.078 Geschäftsfälle

**davon 9.386 im Jahr 2002 und
12.692 im Jahr 2003 anhängig geworden.**

Das entspricht einer Steigerung gegenüber den Geschäftsjahren 2000 und 2001 (mit insgesamt rd. 12.600 Geschäftsfällen) um +75,2 %.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 11.023 Verfahren abgeschlossen worden.

Ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen (wie bspw. über Fristversäumungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, Zurückziehungen von Asylanträgen oder Einstellungen der Verfahren wegen Abwesenheit des Asylwerbers)

hat der Unabhängige Bundesasylsenat dabei

- **in 3.512 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt,**
- **in 2.015 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und (dabei)**
- **in 1.175 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt.**

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Davon sind ...

2002

... im Geschäftsjahr 2002

4.922 Verfahren abgeschlossen und - ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen - vom Unabhängigen Bundesasylsenat

- in 1.775 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt,
- in 812 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und (dabei)
- in 392 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt worden;

2003

... im Geschäftsjahr 2003

6.101 Verfahren abgeschlossen und - ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen - vom Unabhängigen Bundesasylsenat

- in 1.737 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt,
- in 1.203 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und (dabei)
- in 783 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt worden.

(alle Detailstatistiken sind in der Anlage A zusammengefasst)

Seite 4

II. ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN

1. zu den Verfahrensstatistiken :

Der gegenständliche Berichtszeitraum war in erster Linie von der großen Zahl neu anhängig gewordener Berufungsverfahren geprägt. War der Rückstau an Verfahren bzw. Entscheidungen zum Ende des Geschäftsjahres 2001 mit (rd.) 7.600 zu beziffern (*Tätigkeitsbericht für die Jahre 2000 und 2001*), standen im Berichtszeitraum (rd.) 22.000 neu anhängig gewordenen Verfahren (rd.) 11.100 abgeschlossene Verfahren gegenüber. Der Rückstau betrug damit zum Ende des Jahres 2003 insgesamt (allerdings ohne statistisch-technische Möglichkeit der Berücksichtigung von aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen oder nach Einstellungen gemäß § 30 AsylG fortzusetzender Verfahren) mehr als 18.700 Verfahren.

2. zu den höchstgerichtlichen Verfahren :

Positiv ist zu bemerken, dass die Zahl der gegen Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden im Geschäftsjahr 2003 (mit 861) gegenüber dem Geschäftsjahr 2002 (mit 1042) um rd. 25 % gesunken ist; auch die Zahl der gegen Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden hat sich in diesem Zeitraum (von 70 auf 36) halbiert.

Die Statistik zeigt darüber hinaus, dass der Verwaltungsgerichtshof in der Praxis entweder – in der überwiegenden Mehrheit der Fälle - von seinem Ablehnungsrecht gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG (Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde) Gebrauch machen konnte oder - in einer weit geringeren Anzahl von Fällen - Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats behoben hat.

Diese – gleichfalls grundsätzlich positiv zu beurteilende Entwicklung – hat letztlich allerdings auch dazu geführt, dass Leiterkenntnisse, aus welchen Gründen eine Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenats zu bestätigen war (einschließlich ihrer diesbezüglichen Bindungswirkungen), de facto zur Gänze fehlen und bis zum allfälligen „Gegenbeweis“ durch ein aufhebendes Erkenntnis (von dem dann allerdings viele hundert Verfahren rückblickend betroffen sein können) nur vermutet werden können.

3. zur Verfahrensdauer :

Die durchschnittliche (Netto-)Dauer der Berufungsverfahren in Asylangelegenheiten betrug im Berichtszeitraum für

- Verfahren gemäß § 7 AsylG rd. 5 ½ Monate
- Verfahren gemäß § 6 AsylG rd. 2 Monate
- Verfahren gemäß § 5 AsylG rd. 3 Monate
- Verfahren gemäß § 4 AsylG rd. 2 ½ Monate.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen Berufungsverfahren, die (beispielsweise auf Grundlage eines umfassenden und lückenlosen 1.-instanzlichen Verfahrens oder einer weitestgehend stabilen Situation in den Herkunftsländern von Asylwerberinnen und Asylwerbern) lediglich einige wenige Wochen in Anspruch nehmen ebenso wie Verfahren, in denen ein Verfahrensabschluss aufgrund umfangreicherer inhaltlicher Aufwendungen erst nach weit mehr als 12 Monaten möglich ist.

Die – insgesamt gesehen – lange (Brutto-)Verfahrensdauer resultiert in diesem Zusammenhang im Hinblick auf den großen Verfahrensrückstau insbesondere aus den Zeiträumen bis zur faktischen Möglichkeit der tatsächlichen Aufnahme eines Verfahrens.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass bereits im Tätigkeitsbericht für die Jahre 2000 und 2001 auf eine immer wieder feststellbare inhaltliche Verlagerung der Verfahren in die Rechtsmittelinstanz hingewiesen worden ist (der diesbezügliche Auszug aus dem vormaligen Tätigkeitsbericht ist in der Anlage F wiedergegeben); dies hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 21.11.2002, Zlen. 2002/20/0315 und 2000/20/0084 angesprochen.

Selbst unter Berücksichtigung einiger positiver Veränderungen gelten diese Beobachtungen im Wesentlichen auch für den nunmehrigen Berichtszeitraum.

4. zu den Besonderheiten in der Verfahrensführung :

Im Sinne der verfahrensgesetzlichen Bestimmungen (§ 67a bis h AVG) ist das Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat als kontradiktorisches Zwei-Parteien-Verfahren eingerichtet. Den verfahrensführenden Senatsmitgliedern soll damit nach der Vorstellung des Gesetzgebers – sowohl im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung als auch im Zuge der Entscheidung selbst – in erster Linie die wechselseitig abwägende Beurteilung der Ermittlungsergebnisse sowie Rechtsansichten des Bundesasylamtes als Asylbehörde erster Instanz (einerseits) im Verhältnis zum Berufungsvorbringen der Asylwerberinnen und Asylwerber (andererseits) zukommen.

Die dennoch darüber hinaus nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestehende umfassende und (de facto uneingeschränkte) amtswegige (d.h. nicht nur aufgrund eines konkreten Parteienantrags bestehende) Ermittlungspflicht hinsichtlich aller entscheidungsrelevanten Sachverhaltselemente (vgl etwa Erkenntnis vom 1.4.2004, ZI 2002/20/0440, mwHw) stellt aber in diesem Zusammenhang quantitativ wie qualitativ nicht zu unterschätzende zusätzliche Herausforderungen dar:

- Damit sind nämlich im Regelfall zunächst insofern schon Mehraufwendungen in der Verfahrensführung verbunden, als es im Falle eines mangelhaften erstinstanzlichen Verfahrens – ausgenommen Anwendungsfälle des § 66 Abs. 2 AVG, in denen das Verfahren an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen werden kann – zu einer Verlagerung in inhaltlicher wie damit auch in zeitlicher und finanzieller Hinsicht in das Rechtsmittelverfahren kommt und gleichzeitig Ermittlungen erforderlich werden, die vielfach über das unmittelbare Vorbringen beider Verfahrensparteien hinauszugehen haben.
- Diese Betonung des Inquisitionsprinzips birgt aber überdies eine erhebliche Gefahr für die „Neutralität und Distanz“ – nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht (Urteil v 8.2.2001, ZI. 2 BvF 1/00, Pkt. II/2/d/aa, mwNw = EuGRZ 2001, 141ff, 149) Kennzeichen „richterlicher Tätigkeit“ – der Verfahrensführung, wird doch damit den Senatsmitgliedern abverlangt, unbefangen den Einwänden (der Verfahrensparteien) gegenüber ihrer eigenen Ermittlungstätigkeit zu begegnen.
- Verschärft wird diese Situation noch dadurch, dass die eine Verfahrenspartei, das Bundesasylamt, seine Parteienfunktion allenfalls noch schriftlich ausübt, jedoch kaum jemals einen Vertreter zu einer – gerade im Falle der Vornahme ergänzender Ermittlungen notwendigen – mündlichen Verhandlung entsendet, entsteht so doch leicht eine Situation, in der das verfahrensführende Mitglied, als Ausfluss der amtswegigen Ermittlungspflicht, der anderen Verfahrenspartei, dem Berufungswerber, auch noch als Supplet des Bundesasylamtes erscheint.

5. Behördenorganisation und Behördenstruktur :

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 ist die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Unabhängigen Bundesasylsenats mit 1. Mai 2003 vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium für Inneres übergegangen.

Die personelle Zusammensetzung des Unabhängigen Bundesasylsenats, einschließlich der Aufgabenbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, ist in der Anlage C detailliert dargestellt.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Unabhängige Bundesasylsenat durch jeweils mehrmonatige karenz- oder krankheitsbedingte Verhinderungen oder des ruhestandsversetzungsbedingten Ausscheidens von Senatsmitgliedern (einschließlich der damit allenfalls verbundenen späteren Neuernennung von Senatsmitgliedern während eines laufenden Geschäftsjahres) in bisher keinem Jahr über das gesamte Vollbeschäftigungsvolumen verfügen konnte.

Im Geschäftsjahr 2002 waren davon 10 Senatsmitgliederfunktionen im Jahreszeitäquivalent von 3 ½ Senatsmitgliedern sowie im vergangenen Geschäftsjahr (2003) 6 Senatsmitgliederfunktionen im Jahresarbeitszeitäquivalent von 2 ½ Senatsmitgliedern betroffen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die hohe Zahl an anhängig gewordenen Berufungsverfahren sind im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht folgende Veränderungen vorgenommen worden:

a. im Bereich der Geschäftsverteilung:

(die an den Herkunftsländern der Asylwerberinnen und Asylwerber orientierte Verfahrenszuständigkeiten vorsieht)

eine Generalisierung der Zuständigkeiten der Senatsmitglieder hinsichtlich der hauptsächlichlichen Herkunftsländer von Asylwerberinnen und Asylwerbern, um interne verfahrenstechnische Synergieeffekte bestmöglich nutzen und (qualitative wie quantitative) herkunftslandbedingte Unterschiede in den Verfahrensaufwendungen ausgleichen zu können, bei gleichzeitiger Beibehaltung eines (anhand der bisherigen Erfahrungen) verfahrensökonomisch sinnvollen Spezialisierungsgrades der Senatsmitglieder hinsichtlich aller übrigen Herkunftsländer (bzw. diesbezüglichen Zuständigkeiten).

b. im Bereich der Geschäftsstelle:

verstärkte Ausrichtung der Geschäftsstelle des Unabhängigen Bundesasylsenats auf eine möglichst effiziente und bedarfsorientierte Unterstützung der Senatsmitglieder, insbesondere durch

- Bündelung der in allen Verfahren in gleichem Ausmaß und gleicher Weise anfallenden Tätigkeiten und deren zweckmäßige Verknüpfung mit jeweils verwandten Aufgabenstellungen innerhalb der Geschäftsstelle
- (inhaltliche) Ressourcenbündelungen zur Unterstützung einer bestmöglichen Nutzung wechselseitiger interner Synergieeffekte, insbesondere durch die Vermeidung von Mehrgleisigkeiten (bspw. bei Ermittlungsschritten) sowie die raschestmögliche Sicherstellung einer allgemeinen Verfügbarkeit verfahrensrelevanter Daten und Informationen;
- darüber hinaus ist die Ausrichtung der Geschäftsstelle auf („einfachere“) konzeptive Unterstützungsleistungen für die Senatsmitglieder (etwa in Form von Entscheidungsvorbereitungen) in Projektform in Angriff genommen worden.

6. Perspektiven :

a.

Auf Basis der im Frühjahr 2003 zur Verfügung stehenden statistischen Materialien und Prognosen hat der Unabhängige Bundesasylsenat dem Bundesministerium für Inneres im Juni 2003 eine umfassende Ausarbeitung (Studie) betreffend die Verfahrensabläufe in ihren Wechselbeziehungen und Ressourcenabhängigkeiten vorgelegt (deren zentrale Kapitel sind in der Anlage E wiedergegeben);

zu Beginn des Jahres 2004 ist seitens der Organisationsabteilung des Bundesministeriums für Inneres eine Personalbedarfsanalyse durchgeführt worden. Obwohl dabei die vom Unabhängigen Bundesasylsenat zur Verfügung gestellten Daten über Mengengerüste der Verfahren und den für die einzelnen Verfahrensschritte erforderlichen Zeitaufwand darin (bis zu minus 80%) relativiert wurden - *und bspw. von 675 öffentlichen mündlichen Verhandlungen ausgegangen wird, deren Dauer im Durchschnitt lediglich 27 Minuten betragen dürfte* - ist einem dem Unabhängigen Bundesasylsenat vorgelegten Zwischenergebnis (ebenfalls) die Schlussfolgerung zu entnehmen, dass im Entscheidungsbereich (d.h. im Bereich der Senatsmitglieder) Personalbedarf besteht (8 bis 10 Senatsmitglieder bezogen auf 12.000 Berufungsverfahren pro Jahr unter Annahme des Vollbeschäftigungsvolumens).

b.

Zu den Perspektiven ist lediglich der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken, dass in den ersten 4 Monaten des Jahres 2004 bereits mehr als 3000 Verfahren abgeschlossen werden konnten. Ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen hat der Unabhängige Bundesasylsenat dabei

- in 565 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt
- in 995 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und dabei
- in 796 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Dies bestätigt die bereits im Geschäftsjahr 2003 ersichtlichen zahlenmäßigen Entwicklungen im Bereich der Verfahrensabschlüsse, die allerdings durch die gegenwärtig bestehenden Möglichkeiten von Entscheidungen in einer größeren Anzahl aufwandstechnisch „einfacherer“ Verfahren maßgeblich unterstützt wird.

Gleichzeitig ist jedoch auch festzustellen, dass in diesem Zeitraum mit rd. 4.500 Verfahren erneut mehr Berufungsverfahren als im Vergleichszeitraum des Vorjahres neu anhängig geworden sind.

Allfällige Auswirkungen der mit 01.05.2004 in Kraft getretenen umfassenden Asylgesetz-Novelle 2003 können in diesem Zusammenhang derzeit noch nicht prognostiziert werden.

III. ANLAGEN

Anlage A: Verfahrensstatistiken

Anlage B: Eingangsstatistik

- Gesamteingang und Jahresüberblick
- Die 10 (zahlenmäßig) stärksten Herkunftsländer

Anlage C: Personal, Budget und EDV

- Personalüberblick und Aufgabenbereiche
- Budget und Jahresabschlüsse
- Elektronische Datenverarbeitung

Anlage D: Veranstaltungen und Kontakte

Anlage E: UBAS-Studie: „Verfahrensabläufe in ihren Wechselbeziehungen und Ressourcenabhängigkeiten“, Kapitel 1 bis 5

Anlage F: Tätigkeitsbericht für die Jahre 2000 und 2001

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Anlage A

VERFAHRENSSTATISTIKEN

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

7

**:: Prüfung
der Fluchtgründe bzw. des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft (§ 7 AsylG),
inkl. Erstreckungsanträgen für Familienmitglieder (§ 10 und § 11 AsylG):**

**Von 4.063 diesbezüglichen Entscheidungen ist in
2.888 Fällen der Berufungsantrag abgewiesen worden, in
1.175 Fällen der Berufung stattgegeben und die Flüchtlingseigenschaft
zuerkannt worden.**

2002

2003

Geschäftsjahr 2002:

**Von 1.908 diesbezüglichen Entscheidungen ist in
1.516 Fällen der Berufungsantrag abgewiesen worden, in
392 Fällen der Berufung stattgegeben und die
Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.**

2002

2003

Geschäftsjahr 2003:

**Von 2.155 diesbezüglichen Entscheidungen ist in
1.372 Fällen der Berufungsantrag abgewiesen worden, in
783 Fällen der Berufung stattgegeben und die
Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.**

6**:: Verfahren betreffend offensichtlich unbegründete Asylanträge (§ 6 AsylG):**

**Von 624 Entscheidungen (insgesamt) haben
265 zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides geführt, in
359 Fällen ist es zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides
und damit zu einer Zurückverweisung der Angelegenheit zur
Prüfung der Frage des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft
gemäß § 7 AsylG gekommen.**

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Umfang der Prüfung in diesen Verfahren, die kürzere Rechtsmittel- und Entscheidungsfristen aufweisen, nur auf die Offensichtlichkeit der Unbegründetheit eines Asylantrages und damit auf die Frage reduziert, ob ein solcher Antrag eindeutig jeder Grundlage entbehrt, ihre Verneinung aber kein Präjudiz für eine allfällige Zuerkennung des Flüchtlingsstatus darstellt, sondern vielmehr einem Auftrag zu einer eingehenderen Prüfung des Asylantrages vergleichbar ist.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

2002

Geschäftsjahr 2002:

Von **362** Entscheidungen (insgesamt) haben
148 zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides
geführt, in
214 Fällen ist es zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen
Bescheides und damit zu einer Zurückverweisung der
Angelegenheit zur Prüfung der Frage des Vorliegens
der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 7 AsylG
gekommen.

2003

Geschäftsjahr 2003:

Von **262** Entscheidungen (insgesamt) haben
117 zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides
geführt, in
145 Fällen ist es zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen
Bescheides und damit zu einer Zurückverweisung der
Angelegenheit zur Prüfung der Frage des Vorliegens
der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 7 AsylG
gekommen.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

8

:: Non-refoulement-Prüfung (§ 8 AsylG):

Im Falle der Abweisung eines Asylantrages ist mit dieser Entscheidung die Feststellung zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist. In insgesamt

2.530 Berufungsfällen ist in diesem Zusammenhang über den Refoulement-Schutz entschieden worden; davon ist er in

126 Fällen bejaht und in

2.404 Fällen verneint worden.

2002

Geschäftsjahr 2002:

In **1.268** Berufungsfällen ist in diesem Zusammenhang über den Refoulement-Schutz entschieden worden; davon ist er in **73** bejaht und in **1.195** Fällen verneint worden.

2003

Geschäftsjahr 2003:

In **1.262** Berufungsfällen ist in diesem Zusammenhang über den Refoulement-Schutz entschieden worden; davon ist er in **53** bejaht und in **1.209** Fällen verneint worden.

Im Sinne des § 15 AsylG hat der Unabhängige Bundesasylsenat darüber hinaus positive Entscheidungen betreffend den Refoulement-Schutz mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung verbunden.

4**:: Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge wegen Drittstaatsicherheit (§ 4 AsylG):**

Hinsichtlich dieser Verfahren ist anzumerken, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn der oder die Fremde in einem sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann.

Dieser Schutz besteht im Wesentlichen dann, wenn ihnen in einem Staat (sicherer Drittstaat) ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht und sie während dieses Verfahrens zum Aufenthalt berechtigt sind und Refoulement-Schutz genießen.

Von den insgesamt

- 431** gemäß § 4 AsylG getroffenen Entscheidungen ist in
 - 29** Fällen der erstinstanzliche Bescheid über das Vorliegen von Drittstaatsicherheit bestätigt worden,
 - 318** haben zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wegen Verneinung einer Drittstaatsicherheit im konkreten Fall und damit zu einer Zurückverweisung der Angelegenheit zwecks Durchführung eines Verfahrens zur inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens geführt, in
 - 84** Fällen sind Verfahren auf Grund der faktischen Unmöglichkeit einer Zurückverweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in einen sicheren Drittstaat mit der Konsequenz als gegenstandslos eingestellt worden, dass auch in diesen Fällen (danach) ein Verfahren zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist.

2002

Geschäftsjahr 2002:

- In 192 gemäß § 4 AsylG getroffenen Entscheidungen ist in
 14 Fällen der erstinstanzliche Bescheid über das Vorliegen
 von Drittstaatsicherheit bestätigt worden,
 113 haben zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen
 Bescheides wegen Verneinung einer Drittstaatsicherheit
 im konkreten Fall und damit zu einer Zurückverweisung
 der Angelegenheit zwecks Durchführung eines
 Verfahrens zur inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens
 geführt, in
 65 Fällen sind Verfahren auf Grund der faktischen
 Unmöglichkeit einer Zurückverweisung, Zurückschiebung
 oder Abschiebung in einen sicheren Drittstaat mit der
 Konsequenz als gegenstandslos eingestellt worden, dass
 auch in diesen Fällen (danach) ein Verfahren zur
 inhaltlichen Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist.

2003

2003

Geschäftsjahr 2003:

- In 239 gemäß § 4 AsylG getroffenen Entscheidungen ist in
 15 Fällen der erstinstanzliche Bescheid über das Vorliegen
 von Drittstaatsicherheit bestätigt worden,
 205 haben zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen
 Bescheides wegen Verneinung einer Drittstaatsicherheit
 im konkreten Fall und damit zu einer Zurückverweisung
 der Angelegenheit zwecks Durchführung eines
 Verfahrens zur inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens
 geführt, in
 19 Fällen sind Verfahren auf Grund der faktischen
 Unmöglichkeit einer Zurückverweisung, Zurückschiebung
 oder Abschiebung in einen sicheren Drittstaat mit der
 Konsequenz als gegenstandslos eingestellt worden, dass
 auch in diesen Fällen (danach) ein Verfahren zur
 inhaltlichen Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

5

:: Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit (§ 5 AsylG):

Ein Asylantrag ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist

(aufgrund des Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrags sowie seit September 2003 aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003).

Von den insgesamt

- 136** im Berichtszeitraum diesbezüglich getroffenen Entscheidungen haben
- 95** zu einer Bestätigung sowie
- 41** zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt

2002

2003

Geschäftsjahr 2002:

Von den insgesamt

- 76** im Berichtszeitraum diesbezüglich getroffenen Entscheidungen haben
- 56** zu einer Bestätigung sowie
- 20** einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt.

2003

Geschäftsjahr 2003:

Von den insgesamt

- 60** im Berichtszeitraum diesbezüglich getroffenen Entscheidungen haben
- 39** zu einer Bestätigung sowie
- 21** einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

14

:: Verlust des Asyls (§ 14 AsylG):

Von insgesamt

- 37 Entscheidungen ist in**
 - 8 Fällen der Berufung stattgegeben und die Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus festgestellt,**
- 29 Berufungen sind abgewiesen und somit eine endgültige Aberkennung des Flüchtlingsstatus ausgesprochen worden.**

2002

2003

Geschäftsjahr 2002:

Von

- 27 Entscheidungen ist in**
 - 3 Fällen der Berufung stattgegeben und die Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus festgestellt,**
- 24 Berufungen sind abgewiesen und somit eine endgültige Aberkennung des Flüchtlingsstatus ausgesprochen worden.**

2002

2003

Geschäftsjahr 2003:

Von

- 10 Entscheidungen ist in**
 - 5 Fällen der Berufung stattgegeben und die Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus festgestellt,**
- 5 Berufungen sind abgewiesen und somit eine endgültige Aberkennung des Flüchtlingsstatus ausgesprochen worden.**

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

30

:: Einstellung des Verfahrens (§ 30 AsylG):

Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung sind eingeleitete Verfahren einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wegen Abwesenheit des Asylwerbers oder der Asylwerberin nicht möglich ist.

Auf Grundlage dessen sind im Berichtszeitraum insgesamt

2.187 Einstellungen, davon

1.073 Einstellungen im Geschäftsjahr 2002 sowie

1.114 Einstellungen im Geschäftsjahr 2003 verfügt worden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass einige dieser derart eingestellten Verfahren (im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Fortsetzung eingestellter Verfahren) – wenngleich erfahrungsgemäß zu einem eher geringen Prozentsatz - zwischenzeitig wieder aufgenommen worden sind. Das Kanzlei-Informationssystem des Unabhängigen Bundesasylsenats bietet dafür aber keine ausreichenden Abfragemöglichkeiten.

68

:: Verfahren gemäß § 68 Abs. 1 AVG:

Im Geschäftsjahr 2003 wurde in 172 Geschäftsfällen über Folgeanträge (gemäß § 68 Abs. 1 AVG) entschieden, davon wurde in 17 Fällen der Berufung stattgegeben sowie in 155 Fällen die Berufung abgewiesen.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003



:: Weitere Verfahren:

Die 2.952 sonstigen Erledigungen haben im Wesentlichen verfahrensrechtliche Entscheidungen (verspätete oder unzulässige Berufungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, etc.) sowie Zurückziehungen von Asylanträgen oder Berufungen umfasst.

Im Geschäftsjahr 2002: 1.262
Im Geschäftsjahr 2003: 1.690

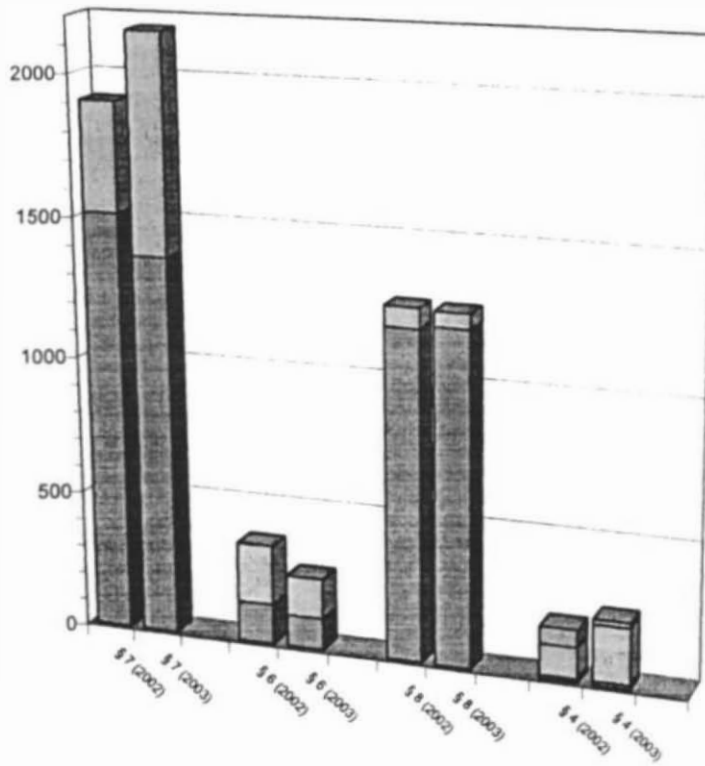


:: öffentliche mündliche Verhandlungen:

Ergänzend ist anzumerken, dass im Berichtszeitraum in den Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat rund 5.000 öffentliche mündliche Verhandlungen stattgefunden haben.

Grundlegende Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003



Legende:

§ 7 AsylG:

Berufung ...

■ stattgegeben

■ abgewiesen

§ 6 AsylG:

1.-inst. Bescheid...

■ behebbar

■ bestätigt

§ 8 AsylG:

Refoulement-

Schutz ...

■ bejaht

■ verneint

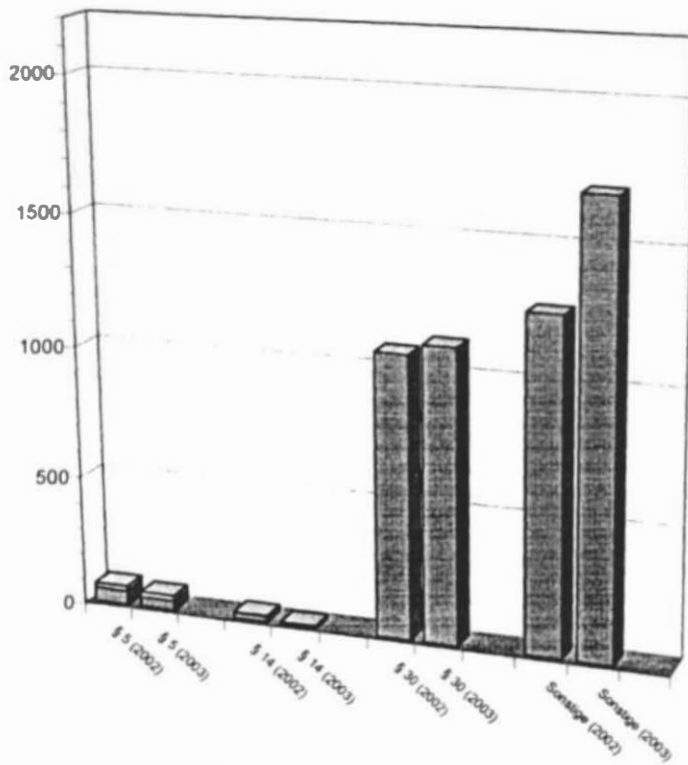
§ 4 AsylG:

1.-inst. Bescheid...

■ gegenstandslos

■ behebbar

■ bestätigt



§ 5 AsylG:

1.-inst. Bescheid...

■ behebbar

■ bestätigt

§ 14 AsylG:

1.-inst. Bescheid...

■ behebbar

■ bestätigt

§ 30 AsylG:

■ gesamt

Sonstige:

■ gesamt

Vf

:: VfGH-Beschwerden:

Im Berichtszeitraum ist gegen 106 Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben worden.

- Von **119** Erkenntnissen und Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes, die im Berichtszeitraum beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt sind, hat der Verfassungsgerichtshof in
- 49** Fällen Verfahrenshilfe nicht bewilligt sowie in
 - 1** Fall die Beschwerde abgewiesen
(und das Beschwerdeverfahren dem Verwaltungsgerichtshof zugeleitet), in
 - 8** Fällen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats behoben und in
 - 54** Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. In
 - 7** Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass der Unabhängige Bundesasylsenat im Berichtszeitraum mehrfach von seiner gemäß Art. 129c Abs. 6 B-VG eingeräumten Anfechtungsbefugnis im Sinne des Art. 89 B-VG Gebrauch gemacht hat.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

2002

Geschäftsjahr 2002:

Gegen 70 Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats ist Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben worden.

Von

- 80 Erkenntnissen und Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes, die beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt sind, hat der Verfassungsgerichtshof in
 - 1 Fall die Beschwerde abgewiesen (und das Beschwerdeverfahren dem Verwaltungsgerichtshof zugeleitet), in
 - 5 Fällen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats behoben und in
 - 32 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. In
 - 7 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

2002

2003

Geschäftsjahr 2003:

Gegen 36 Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats ist Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben worden.

Von

- 39 Erkenntnissen und Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes, die beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt sind, hat der Verfassungsgerichtshof in
 - 14 Fällen Verfahrenshilfe nicht bewilligt sowie in
 - 3 Fällen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats behoben und in
 - 22 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Vw

:: VwGH-Beschwerden:

Im Berichtszeitraum ist gegen insgesamt **1.903** Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden;

davon hat in 70 Fällen der Bundesminister für Inneres von seinem Beschwerderecht (Amtsbeschwerde gemäß § 38 Abs. 5 AsylG) Gebrauch gemacht.

Im Berichtszeitraum sind 2123 Erkenntnisse/Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt, die allerdings nicht nur auf Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aus den Jahren 2002 und 2003 zurückgehen, sondern auch Berufungsentscheidungen aus den davor liegenden Jahren betroffen haben.

Davon ist in

- 1386** Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in
 - 20** Fällen die Beschwerde (als unbegründet) abgewiesen bzw. zurückgewiesen, in
 - 204** Fällen sind Beschwerden als gegenstandslos erklärt bzw. Wiedereinsetzungsanträgen nicht stattgegeben und in
 - 3** Fällen das Verfahren eingestellt worden; in

- 510** Fällen sind Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats (zur Gänze oder teilweise) aufgehoben worden.

In weiteren 330 Fällen ist eine Verfahrenshilfe nicht bewilligt worden.

2002

Geschäftsjahr 2002:

Gegen insgesamt **1.042** Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats ist Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden;

davon hat in 46 Fällen der Bundesminister für Inneres von seinem Beschwerderecht Gebrauch gemacht.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Es sind 1.039 Erkenntnisse/Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt,

davon ist in

- 676 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in
- 10 Fällen die Beschwerde (als unbegründet) abgewiesen bzw. zurückgewiesen, in
- 100 Fällen sind Beschwerden als gegenstandslos erklärt bzw. Wiedereinsetzungsanträgen nicht stattgegeben und in
- 2 Fällen das Verfahren eingestellt worden; in

- 251 Fällen sind Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats (zur Gänze oder teilweise) aufgehoben worden.

In weiteren 91 Fällen ist eine Verfahrenshilfe nicht bewilligt worden.

2002

2003

Geschäftsjahr 2003:

Gegen insgesamt 861 Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats ist Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden;

davon hat in 24 Fällen der Bundesminister für Inneres von seinem Beschwerderecht Gebrauch gemacht.

Es sind 1.084 Erkenntnisse/Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes beim Unabhängigen Bundesasylsenat eingelangt;

davon ist in

- 710 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in
- 10 Fällen die Beschwerde (als unbegründet) abgewiesen bzw. zurückgewiesen, in
- 104 Fällen sind Beschwerden als gegenstandslos erklärt bzw. Wiedereinsetzungsanträgen nicht stattgegeben und in
- 1 Fall das Verfahren eingestellt worden; in

- 259 Fällen sind Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats (zur Gänze oder teilweise) aufgehoben worden.

In weiteren 239 Fällen ist eine Verfahrenshilfe nicht bewilligt worden.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Anlage B

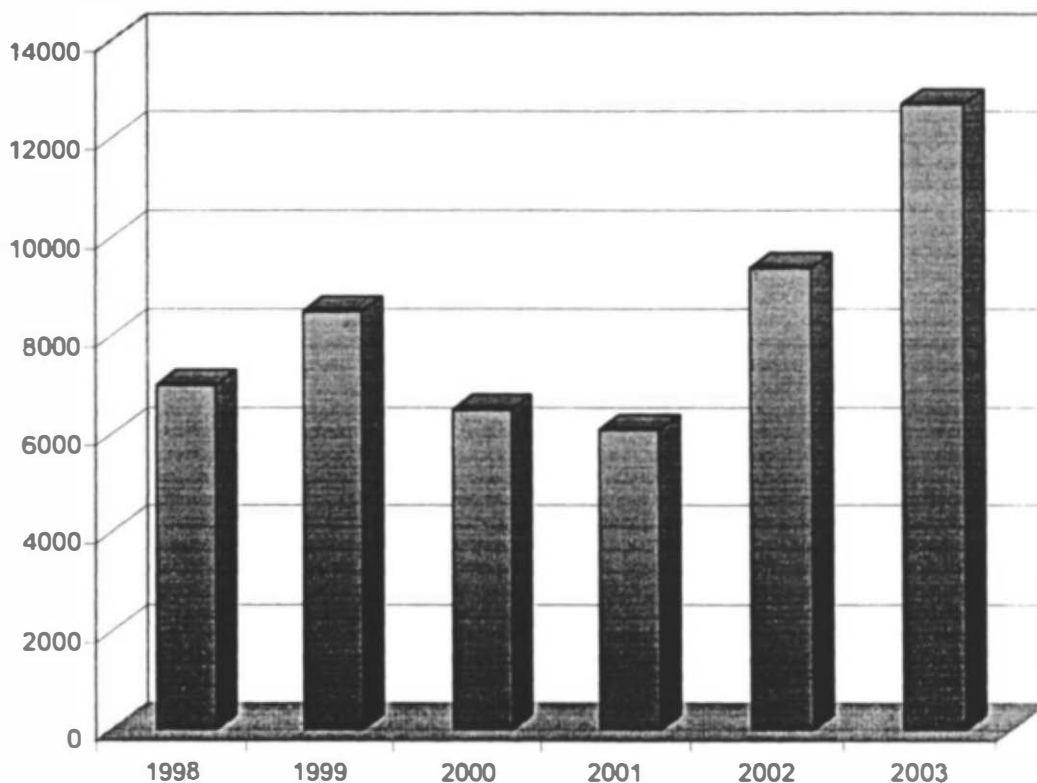
EINGANGSSTATISTIK

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

GESAMTEINGANG UND JAHRESÜBERBLICK

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 22.078 Geschäftsfälle,

davon 9.386 Geschäftsfälle im Jahr 2002
(Steigerung von rd. +54 % gegenüber dem Vorjahr 2001)
und
12.692 Geschäftsfälle im Jahr 2003
(Steigerung von rd. +35 % gegenüber dem Vorjahr 2002)
anhängig geworden.



Im ersten Drittel des Jahres 2004 sind bereits rd. 4.500 neue Geschäftsfälle anhängig geworden; das entspricht einer Steigerung von +40,2 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

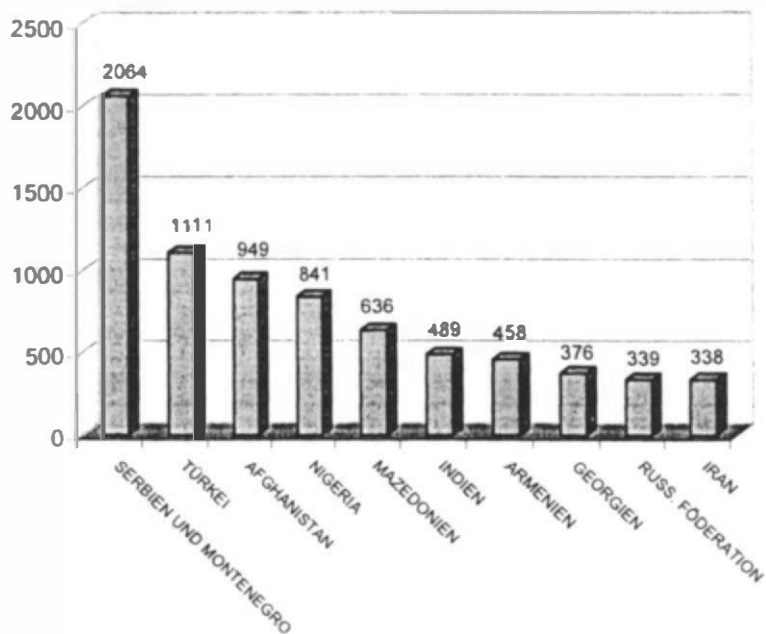
:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

HERKUNFTSLÄNDER

2002	
Herkunftsland	Berufungen
Serbien und Montenegro*	2.064
Türkei	1.111
Afghanistan	949
Nigeria	841
Mazedonien	636
Indien	489
Armenien	458
Georgien	376
Russische Föderation	339
Iran	338

*) inklusive Kosovo

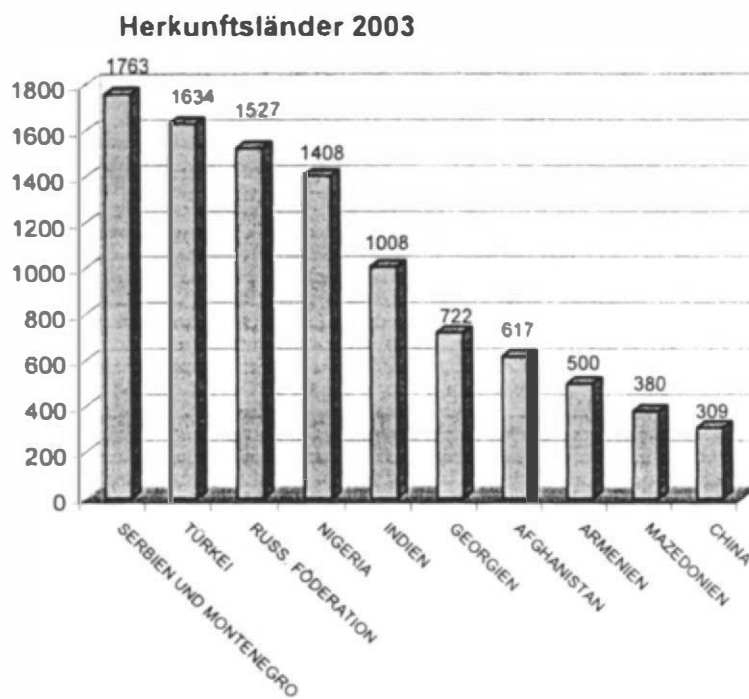
Herkunftsländer 2002



:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesassistenten für die Jahre 2002 und 2003

2003	
Herkunftsland	Berufungen
Serbien und Montenegro*	1.763
Türkei	1.634
Russische Föderation	1.527
Nigeria	1.408
Indien	1.008
Georgien	722
Afghanistan	617
Armenien	500
Mazedonien	380
China	309

*) inklusive Kosovo

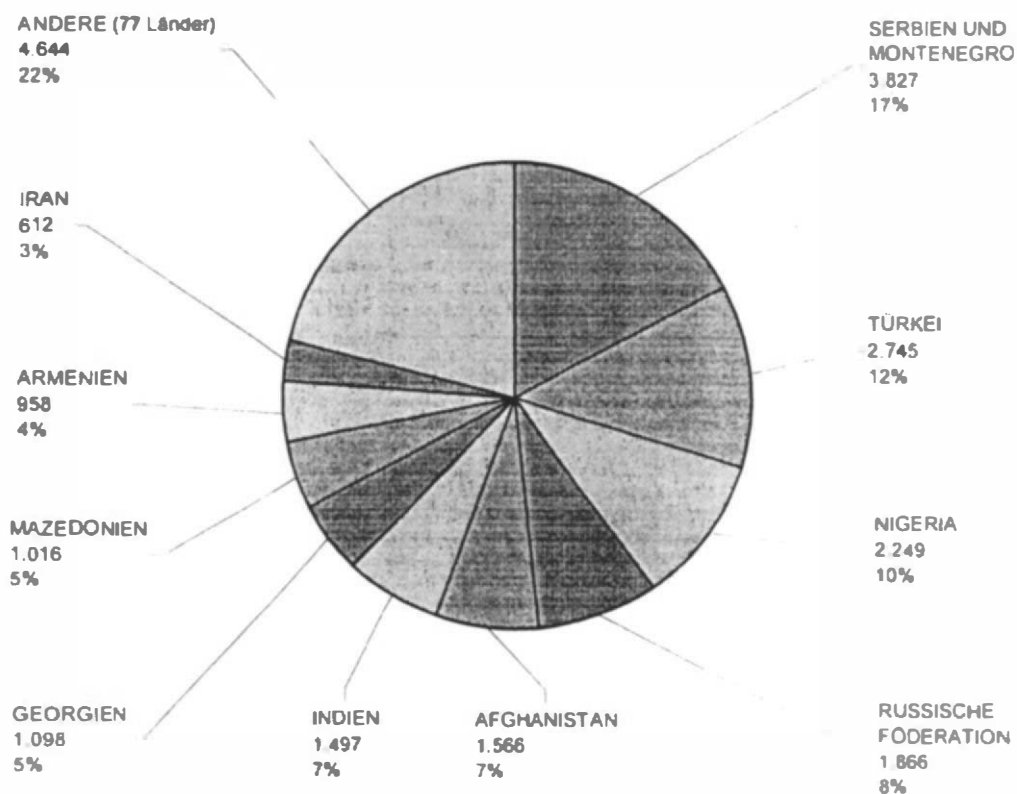


:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenaats für die Jahre 2002 und 2003

2002 und 2003	
Herkunftsland	Berufungen
Serbien und Montenegro*	3.827
Türkei	2.745
Nigeria	2.249
Russische Föderation	1.866
Afghanistan	1.566
Indien	1.497
Georgien	1.098
Mazedonien	1.016
Armenien	958
Iran	612
Andere (77 Länder)	4.644

*) inklusive Kosovo

Herkunftsländer 2002 und 2003



:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesrechenrats für die Jahre 2002 und 2003

Anlage C

PERSONAL, BUDGET UND EDV

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

PERSONALÜBERBLICK UND AUFGABENBEREICHE

Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats ::

Vorsitzender:

Mag. Harald PERL

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Ulrike WINTERSBERGER

Senatsmitglieder:

Dr. Christine AMANN	Karenz (MSchG) vom 30.8.2002 bis 28.4.2004
MMag. Dr. Alexander BALTHASAR	
Mag. Harald BENDA	
Mag. Gertrude BRAUCHART	seit 1.9.2003 als Mitglied des UVS-NO karenziert
Dr. Andreas DRUCKENTHNER	
Mag. Claudia EIGELSBERGER	
Dr. Ilse FAHRNER	
Dr. Johannes FESSL	von 10.2.2003 bis 9.4.2003 karenziert
Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI	
Dr. Helmut HOFBAUER	
Dr. Irene HOLZSCHUSTER	Karenz (MSchG) vom 7.3.2003 bis 6.9.2003
Mag. Andreas HUBER	
Mag. Stefan HUBER	
Mag. Walter KOPP	
Mag. Helga KRACHER	
Dr. Clemens KUZMINSKI	
Mag. Günther LAMMER	
Dr. Ralph LEHOFER	
Dr. Martina LEONHARTSBERGER	seit 25.11.2002 als Mitglied des UVS-NO karenziert
Mag. Gloria LOITSCH	Ernennung mit 1.12.2002
Mag. Barbara MAGELE	
Dr. Bettina MAURER-KOBER	Karenz (MSchG) vom 4.6.2002 bis 23.10.2003
Dr. Martin MORITZ	
Mag. Florian NEWALD	
Mag. Volker NOWAK	
Dr. Christiana POLLAK	Karenz (MSchG) vom 1.8.2002 bis 31.10.2002
Mag. Judith PUTZER	
Dr. Josef ROHRBÖCK	
Dr. Karl RUSO	Ernennung mit 1.12.2002

 :: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesassisenats für die Jahre 2002 und 2003

Mag. Ursula SAHLING	Karenz (MSchG) bis 29.1.2003 und vom 30.6.2003 bis 29.9.2003
Dr. Elmar SAMSINGER	
DDr. Michael SCHADEN	Ernennung mit 1.2.2004
Mag. Bernhard SCHLAFFER	
Dr. Karin SCHNIZER-BLASCHKA	
Mag. Michael SCHWARZGRUBER	
Mag. Wilfried STRACKER	
Mag. Daniela UNTERER	Karenz (MSchG) seit 13.2.2004
Mag. Guenevere VAN BEST-OBREGON	Karenz (MSchG) seit 5.11.2002
Mag. Andreas WINDHAGER	
Mag. Karin WINTER	Ernennung mit 1.2.2004

Mit 30.4.2002 ist das Senatsmitglied Dr. Andreas LANYI in den Ruhestand getreten.

 Standesvertretung ::

Sektionsleitung der Sektion UBAS des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein):
 Mag. Volker NOWAK (Sektionsleiter)
 Dr. Ilse FAHRNER (Stv.)
 Mag. Gloria LOITSCH (Stv.)
 Dr. Martin MORITZ (Vorstandsmitglied des UVS-Vereins)

 Büro des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden ::

einschließlich der Mitwirkung im Bereich der Evidenz

Alexandra DURNWALDER
 Petra GRUND

 Evidenzstelle ::

Stv. Vors. Dr. Ulrike WINTERSBERGER (Leitung)
 Melanie VEITL
 Claudia KAROLYI

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesassistenten für die Jahre 2002 und 2003

Geschäftsstelle ::

■ Geschäftsbereich „Personal-, Verwaltungs- und Budgetangelegenheiten“

einschließlich Gebührenangelegenheiten nach dem Gebührenanspruchsgesetz, Aufwandsersatzansprüche aus höchstgerichtlichen Verfahren sowie der Einteilung der Verhandlungssäle, der Koordination des Schreibkräfteeinsatzes und allgemeiner Angelegenheiten geschäftsberichtsübergreifender Projekte (einschließlich EDV-Koordination und statistischer Erfordernisse)

ADir Michael STARK (Leitung)
 FOInsp Kurt FASCH
 FOInsp Doris NEMEC

■ Geschäftsbereich „Gebührenrechtliche Angelegenheiten“

ADir Irene ASSMUS
 Claudia DEUTSCH
 Barbara KOTRBA

Gregor KOLLWINGER (EDV-Koordination)
 Karl LISKA (Amtswirtschaftsstelle)

Schreibkräfte

Maria ARTMANN Karez (MSchG) seit 9.9.2003

Romana BERGHUBER

Daniela BINDER

Christine BÖHM

Daniela BÖHM

Petra DOBIAS

Isabella ECKHARDT Karez (MSchG) seit 10.8.2002

Martina HABERMANN

Waltraude HEINRICH

Mario IVANCSICS

Sabrina KIENAST

Gerhard KOLLER

Bettina LASCAK

Jasmin LICHTSCHEIDL

Auguste LOIMAIR

Karin MISKARIK

Martina SCHEIDL

Andrea SCHWARZ

Eva SEIFERT

Erika TESCH

Peter TROJER

Andreas VOGGENBERGER

Maria ZAND

Vera ZANYAT

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

■ Kanzlei

Gerald PITZER (Kanzleileiter)
Anneliese STEINER (stv. KzILtr)
Ingeborg GRASEL
Feride KIZIL
Jürgen SCHREINER
Marco WEICHSELBRAUN
Edith MANDL

Verfahrenszuteilungen

Charlotte KAISER
(Vertretung: Eva REISER)

■ Geschäftsbereich „Länderrecherchen und Dokumentation“

Stv. Vors. Dr. Ulrike WINTERSBERGER (Leitung)
ADir Elizabeth HRDINA
ADir Johann JOELLI
ADir Eva SILBERBAUER (seit 1.4.2004 dem Bundesasylamt dienstzugehört)
Beamtin Birgit WITTEK
Martina HUBINGER
Karin KRAB

■ Geschäftsbereich „Verfahrensvorbereitung und Verfahrensunterstützung“

Stv. Vors. Dr. Ulrike WINTERSBERGER (Leitung)
ADir Franz JANEBA
Beamtin Sabine JOELLI
ADir Bruno STROBL
Ildiko BARTL
Johanna MITTERMAYER
Harald RANDA
Eva REISER
Karina SCHUSTER

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

■ Personalvertretung

ADir Johann JOELLI (Vorsitzender des Dienststellenausschusses)

Beamtin Birgit WITTEK

Andrea SCHWARZ

Daniela BÖHM

Die im Stellenplan vorgesehene EDV-Planstelle ist der EDV-Abteilung des Bundesministeriums für Inneres zugeordnet.

Der Personalstand des Unabhängigen Bundesasylsenats umfasst neben den Senatsmitgliedern 11 Beamte und 46 Vertragsbedienstete.

9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon sind – außerhalb des Stellenplans - begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG); dem Unabhängigen Bundesasylsenat wurden vom Bundeskanzleramt (vormals BMÖLS bzw. BMF) zur Aufnahme dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Punkt 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes Planstellen zur zweckgebundenen Aufnahme zugewiesen.

Die Frauenquote beträgt (insgesamt) 57,6%,
im Bereich der Senatsmitglieder 45,0%.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

BUDGET UND JAHRESABSCHLÜSSE

Im Berichtszeitraum betrug der finanzielle Bedarf des Unabhängigen Bundesasylsenats unter Zugrundelegung der jeweiligen Rechnungsabschlüsse

- im Geschäftsjahr 2002
insgesamt 5,86 Mio. €, davon
3,37 Mio. € Personal- und
2,49 Mio. € Sachaufwand

sowie

- im Geschäftsjahr 2003 (beschränkt auf den Zeitraum Mai bis Dezember)
insgesamt 5,53 Mio. €, davon
2,29 Mio. € Personal- und
3,24 Mio. € Sachaufwand.

ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG

Der mit 01.05.2003 auf bundesministeriengesetzlicher Grundlage erfolgte Übergang der Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Unabhängigen Bundesasylsenats vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium für Inneres ist in EDV-technischer Hinsicht im Dezember 2003 vollzogen worden.

Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den EDV-Systemen des Bundeskanzleramts (als Basis des EDV-Systems des Unabhängigen Bundesasylsenats) und des Bundesministeriums für Inneres sowie der daraus resultierenden Inkompatibilitäten der Netzwerkarchitekturen hat dies in der Folge zu einer Vielzahl von Netzwerkausfällen (EDV-Ausfällen) und damit zu erheblichen Einschränkungen im Zugang zu Daten bspw. aus der Evidenz, dem Rechtsinformationssystem des Bundes oder Länderinformationsdatenbanken geführt.

Seitens der zuständigen EDV-Abteilung des Bundesministeriums für Inneres besteht in diesem Zusammenhang das Ziel, die mit der Umstellung verbundenen technischen Probleme (auf Basis der bestehenden EDV-technischen Rahmenbedingungen) zu lösen und den Unabhängigen Bundesasylsenat in weiterer Folge (voraussichtlich im Laufe des Jahres 2004) in das Büroautomations- und Kommunikationssystem des Bundesministeriums für Inneres einzubinden.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Anlage D

VERANSTALTUNGEN UND KONTAKTE

2002: Bericht des unabhängigen Bundesasylsenats für das Jahr 2002.

Im Berichtszeitraum haben folgende Veranstaltungen (nach Datum aufsteigend geordnet) stattgefunden:

:: März 2002

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats am UNHCR-Symposium zum Thema „Die Ausnahmetatbestände der Artikel 1 F und 33 Abs. 2 GFK“ in Berlin;

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an der vom Verein der unabhängigen Verwaltungssenate organisierten Diskussionsveranstaltung zum Thema „Verfahrensrechtliche Neuerungen durch das Verwaltungsreformgesetz 2001“ im Verwaltungsgerichtshof;

:: April 2002

Vortrag der Stellvertretenden Vorsitzenden (im Rahmen einer Schulung für SozialarbeiterInnen in Justizanstalten) über „Das Prinzip des Non-Refoulement“;

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an einem von Bundesasylamt und UNHCR organisierten Landerworkshop „Afghanistan“;

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an der Fachtagung 2002 des Vereins der Mitglieder unabhängiger Verwaltungssenate;

:: Mai 2002

Teilnahme der Stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats am Informal Meeting of Cirea Representatives from Courts and other Review Bodies dealing with Asylum;

Teilnahme eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats an der Tagung der Internationalen Asylrichtervereinigung,

mehrtägiger Aufenthalt von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats (fact-finding-mission auf Einladung der Österreichischen Botschaft Teheran) im Iran

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

:: Juni 2002

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats am 8th UNHCR/ACCORD Country of Origin Information Seminar on Armenia, DR Congo, Nigeria and the Russian Federation;

:: Juli 2002

Besuch des Leiters der Informations- und Dokumentationsstelle des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zwecks Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinsichtlich verbesserter Herkunftsländerrecherchen und deren Dokumentation;

mehrtägiger (fact-finding-mission) Aufenthalt eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats in Armenien und der Region Nagomo-Karabakh;

:: September 2002

Vortrag des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats im Rahmen der Botschafterkonferenz über die Anforderungen in den Asylberufungsverfahren;

:: Oktober 2002

Besuch einer slowakischen Asylrichterdelegation;

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem gemeinsam von UNHCR und dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte veranstalteten 4. österreichischen Asyhtag im Zentrum für Verwaltungsmanagement im Schloss Laudon;

:: November 2002

Teilnahme eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats am 2nd European Congress for Jurists specialised in European Asylum and Immigration Policy;

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an der 10. Fortbildungstagung für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Stuttgart-Hohenheim;

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

:: Februar 2003

Empfang durch Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL – vertreten durch Staatssekretär Franz MORAK - anlässlich des 5jährigen Bestehens des UBAS;

:: März 2003

Besuch einer slowakischen Delegation;

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an einer Präsentation „Sprachanalyse im Asylverfahren“ im Bundesasylamt;

:: Mai 2003

Besuch einer litauischen Delegation im Rahmen des EU-Phare Twinning Project zum Thema „Migration and Asylum“;

:: Juni 2003

Klausurtagung der Senatsmitglieder zum Thema „aktuelle Judikaturentwicklungen“;

:: Juli 2003

Informationsbesuch einer Mitarbeiterin des polnischen Refugee Board;

:: September 2003

Referat von Univ.-Prof. DDr. Potacs zum Thema „Europarecht“;

Teilnahme eines Mitglieds des Unabhängigen Bundesasylsenats an der 11. Asylfachtagung in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Verwaltungsrichter/innen in Stuttgart-Hohenheim;
Titel: „Stand der europäischen Harmonisierung des Asylrechts“

Besuch einer polnischen Delegation im Rahmen des EU-Phare Twinning Project;

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

:: Oktober 2003

1-tägiger Arbeitsbesuch des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats im Rahmen des EU-Phare Twinning Project auf Einladung des polnischen Refugee Board in Warschau;

Präsentation der Neuerungen auf dem Gebiet der Datenbank „asyl-fact“ durch den Leiter der Dokumentations- und Informationsstelle des Verwaltungsgerichts Wiesbaden;

Besuch einer rumänischen Delegation;

:: Dezember 2003

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem gemeinsam von UNHCR und dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte veranstalteten 5. österreichischen Asyltag im Zentrum für Verwaltungsmanagement im Schloss Laudon;

darüber hinaus sind im Berichtszeitraum jeweils aktuelle (asylrechtliche) Fragen und Herausforderungen in regelmäßigen Plenarsitzungen aller Senatsmitglieder oder Besprechungen der Senatsmitglieder eines Länderzuständigkeitsbereichs sowie im Rahmen problemstellungsorientierter Arbeitskreise erörtert worden.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesassistenten für die Jahre 2002 und 2003

Anlage E

UBAS-STUDIE

**„Verfahrensabläufe in ihren Wechselbeziehungen und Ressourcenabhängigkeiten“
vom Juni 2003**

I. Zieldefinition

Ziel dieser Arbeitsunterlage ist die Beleuchtung des (verfassungs-)rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Umfeldes der Rechtsmittelverfahren in Asylangelegenheiten in ihrer Wechselbeziehung zu zeitlichen und juristischen Folgewirkungen.

Sie basiert im Wesentlichen auf den praxisorientierten Erfahrungen aus einer mehr als 5-jährigen Tätigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats bzw. seiner Mitglieder in Rechtsmittelverfahren in Asylangelegenheiten.

Auszugehen ist in diesem Zusammenhang vom Erfordernis der Berücksichtigung einer verhältnismäßig großen Anzahl variabler oder vorweg gänzlich unbekannter - und daher nicht beziffer- bzw. vorhersehbarer - Faktoren, wie etwa

- die Anzahl der AsylwerberInnen sowie deren Herkunftsländer und die dortigen politischen bzw. gesellschaftlichen Entwicklungen,
- die Berufungsquote gegen 1.-instanzliche Entscheidungen des Bundesasylamtes oder
- das jeweilige Berufungsvorbringen.

In diesem Sinn versteht sich die vorliegende Studie auch als über den Rahmen einer Personalanforderungsrechnung hinausgehend, wenngleich ihr einige dafür (im Bereich der Justiz) erarbeitete und angewendete Grundlagen, wie die Darstellung der Durchschnittserfordernisse sowie durchschnittlichen Aufwendungen innerhalb eines (Durchschnitts-)Verfahrens zugrunde liegen.

Gemäß § 5 UBASG hat der Vorsitzende (des Unabhängigen Bundesasylsenats) dem Bundeskanzler (im Sinne der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 nunmehr - nächstmalig anlässlich des Tätigkeitsberichts für die Geschäftsjahre 2002 und 2003 - dem Bundesminister für Inneres) auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten. Gerade im Hinblick auf die bundesministeriengesetzlich vor kurzem vorgenommene Änderung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Unabhängigen Bundesasylsenats sowie angesichts seiner großen Gesamtbelastungssituation erfolgt damit auch eine Erarbeitung diesbezüglicher Basismaterialien und Entscheidungsgrundlagen.

II. Arbeitsgrundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats

1. gesetzliche Grundlagen

a. organisationsrechtliche Grundlagen

- Art. 129c B-VG,
- Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), einschließlich der darauf basierenden (jährlichen) Geschäftsverteilung sowie Geschäftsordnung des Unabhängigen Bundesasylsenats

b. materiellrechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (AsylG idgF), einschließlich der bezogenen fremdengesetzlichen Bestimmungen
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK),
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), inkl. Zusatzprotokolle
- asylrechtlich relevante EU-Rechtsakte
- Verwaltungsverfahrensgesetze (EGVG 1991, AVG 1991)

2. Organisation

grundsätzliche inhaltliche Abhängigkeiten und Wechselbeziehungen mit dem organisatorischen Umfeld aus der Sicht des Unabhängigen Bundesasylsenats:

- *minimaler inhaltlicher Aufwand im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens* im Falle der Möglichkeit, die Ergebnisse des 1.-instanzlichen Verfahrens zur Gänze vollinhaltlich übernehmen zu können und die Qualität dieses Verfahrens (vgl. etwa die rechtliche Beurteilung sowie die Begründung und deren Schlüssigkeit) sowie das diesbezügliche Berufungsvorbringen keine ergänzenden Ermittlungs- und damit zusätzlichen Verfahrensschritte erforderlich machen;

höherer Aufwand im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens im Falle der Notwendigkeit ergänzender Sachverhaltsfeststellungen oder sonstiger Ermittlungsschritte aufgrund eines teilweise mangelhaften 1.-instanzlichen Verfahrens und/oder eines diesbezüglichen Berufungsvorbringens;

Maximalaufwand im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens im Falle der Notwendigkeit einer Gesamtwiederholung bzw. Neudurchführung des Asylverfahrens aufgrund eines generell mangelhaften 1.-instanzlichen Verfahrens (ohne im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 66 Abs. 2 AVG auf Zurückverweisung der Rechtssache an die Behörde

1. Instanz entscheiden zu können) und/oder eines diesbezüglichen Berufungsvorbringens;

- die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren und damit letztlich ein wesentlicher Teil der Qualität der Entscheidungsgrundlagen sowie der damit verbundene Zeitfaktor innerhalb der jeweiligen Verfahren steht in einem engen Zusammenhang mit der Qualität der zur Verfügung stehenden Basisinformationen über Herkunftsländer von AsylwerberInnen sowie der Qualität von diesbezüglichen Sachverständigengutachten oder Stellungnahmen (etwa) österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland;
- schließlich darf nicht übersehen werden, dass die Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) unterliegen und gegen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats auch der Bundesminister für Inneres Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der betroffenen Fremden erheben kann;

ungeachtet der rechtlichen Bindungswirkungen eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses würde eine allfällige Missachtung höchstgerichtlicher Entscheidungen oder ständiger Judikatur letztlich lediglich zu einem zeitlich verschobenen qualitativen und quantitativen Mehraufwand führen.

Schlussfolgerung

Die Kriterien für den (jeweils erforderlichen) Grad der inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Aufwendungen in einem Berufungsverfahren orientieren sich daher (Anm.: nicht nur im Bereich des Asylwesens) nur auf Grundlage der verfassungsgesetzlichen (vgl. EMRK) bzw. asylgesetzlichen Bestimmungen (in jedem einzelnen Verfahren) vor allem am qualitativen Umfang des korrespondierenden 1.-instanzlichen Verfahrens im Verhältnis zur bezughabenden einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur.

III. Geschäftsprozesse und (UBAS-)interne Arbeitsabläufe

1. Berufungseingang

- Einlangen einer Berufung (im Regelfall) im Wege einer Vorlage durch das Bundesasylamt;
- kanzleitechnische Bearbeitung:

Erfassung und Protokollierung eines Geschäftsstücks (Festlegung einer Geschäftszahl, bestehend aus Grund- und Ordnungszahl) sowie Prüfung auf ev. frühere Vorgänge (Vorakten) und Erstellung eines elektronischen Eingangsstücks im Kanzleiinformationssystem.

2. Zuteilung

Gemäß § 8 Abs. 1 UBASG weist der Vorsitzende des Unabhängigen Bundesasylsenats die anfallenden Rechtssachen den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedern zu, Abs. 2 legt auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 129c Abs. 3 B-VG in diesem Zusammenhang fest, dass einem Mitglied Rechtssachen, für die es (Anm.: aufgrund der jährlich im Voraus vorzunehmenden Geschäftsverteilung) zuständig ist, nur im Falle seiner Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden dürfen.

In arbeitstechnischer Hinsicht umfasst die Zuteilung bzw. ihre Vorbereitung die

- (auf Basis der kanzleitechnischen Bearbeitung erfolgende) Erfassung und Ordnung der eingelangten Geschäftsstücke anhand der von der Geschäftsverteilung für ihre Zuteilung an die Senatsmitglieder vorgesehenen Kriterien (d.s. bspw. Herkunftsländer und Verfahrensarten sowie ev. frühere Verfahren oder Verwandtschaftsverhältnisse zu anderen AsylwerberInnen),
- inkl. statistischer Erfassungen sowie der Führung von Zuteilungslisten (zwecks größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit des ordnungsgemäßen Vollzugs der Bestimmungen der Geschäftsverteilung)

3. Verfahrensführung

Gemäß § 7 UBASG entscheidet der Unabhängige Bundesasylsenat im Regelfall durch seine Einzelmitglieder.

Dabei obliegt die gesamte Verfahrensführung - hinsichtlich aller durchzuführenden Verfahrensschritte, insbesondere etwa der Frage allenfalls notwendiger ergänzender Ermittlungen oder der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie der Beurteilung der Entscheidungsreife bzw. der Entscheidung und ihrer

Begründung selbst - ausschließlich dem verfahrensführend zuständigen Senatsmitglied.

(näheres zu den Verfahren siehe V.)

4. Geschäftsstelle

Während eines Verfahrens vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat stehen einem Senatsmitglied (auf Grundlage der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Unabhängigen Bundesasylsenats) folgende infrastrukturelle wie auch personelle Ressourcen (unterstützend) zur Verfügung:

Gemäß Art. 5 Abs. 2, Z. 3 der Geschäftsordnung gehört zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Unabhängigen Bundesasylsenats insbesondere die Unterstützung der Senate und ihrer Mitglieder, vor allem hinsichtlich der formalrechtlichen Prüfung einlangender Geschäftsstücke und der Aufbereitung der Akten (inkl. der für die Entscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen) sowie des Schrift- und Aktenverkehrs, beispielsweise mit dem UNHCR, anderen Behörden oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

Aufgrund genereller oder konkreter Beauftragungen durch die verfahrensführenden Senatsmitglieder sowie unter deren Verantwortung umfassen diese Aufgaben in der Praxis unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Formalüberprüfung der eingelangten Berufungen (bspw. auf deren fristgerechte Einbringung, fehlende Unterschriften, etc.)
- Erfassung verfahrensrelevanter Daten, wie Meldeadressen, Vertretungsvollmachten, allfällige Familienangehörige, etc.
- Korrespondenz mit dem Bundesasylamt (oder anderen Dienststellen) bei etwaigen Rückfragen
- Anforderung von sonstigen Bezugsakten oder relevanten Schriftstücken (z.B. fremdenpolizeiliche Vorgänge, Strafakten, etc.)
- Abwicklung von Überprüfungsersuchen vorgelegter ausländische Dokumente und Urkunden
- Korrespondenz mit Dolmetschern, Gutachtern und Sachverständigen zwecks Übermittlung von Dokumenten sowie Koordination und Terminabklärung für Verhandlungen oder Beauftragung von Expertisen und Gutachten
- Durchführung (ergänzender) Erhebungen und Anforderung von Stellungnahmen
- Vorbereitung und Ausfertigung von Ladungen und Ladungsbescheiden
- Durchführen von Akteneinsicht nach vorangegangener Absprache mit dem jeweils zuständigen Senatsmitglied
- elektronische Bearbeitung von Übersetzungen und Sprachmodulen
- Vornahme der erforderlichen Schritte hinsichtlich der mit höchstgerichtlichen Erkenntnissen zuerkannten Aufwandersatzansprüchen (z.B. Durchführung

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

von Mahnungen und Anregungen zu Exekutionsverfahren oder von Forderungsabschreibungen).

Gemäß Art. 5 Abs. 2, Z. 2 der Geschäftsordnung gehört zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Unabhängigen Bundesasylsenats (weilers), alle für die Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats entscheidungsrelevanten Informationen übersichtlich zu sammeln, erforderlichenfalls zu erschließen und in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form zu dokumentieren (Länderdokumentation).

Gleichfalls unter der Fachaufsicht der betreffenden Senatsmitglieder umfassen diese Aufgaben in der Praxis folgende Tätigkeiten:

- Erfassen, Dokumentieren und Speichern länderspezifischer Informationen
- Erstellen zusammenfassender Länder- und Lageberichte
- Anforderung von asylrechtlich relevanten Informationen und Materialien
- Führung und Aktualisieren der Länderdokumentation
- regelmäßige Recherchen in den zur Verfügung stehenden Medien, vor allem Internet, Printmedien, APA, etc.
- Korrespondenz mit Dolmetschern sowie mit Sachverständigen und sonstigen externen „Informationsquellen“, wie nationalen und internationalen Behörden bzw. Organisationen
- Verfassen, Abfertigen und Evidenz von Botschaftsanfragen
- praktische Umsetzung der Kooperation mit dem Verwaltungsgericht Wiesbaden auf dem Gebiet der Herkunftsländerdokumentation sowie Koordination und Durchführung der zu übermittelnden Dokumente
- Vorbereitung von länder- und verfahrensspezifischen Informationen und Dokumenten für öffentliche mündliche Verhandlungen

Darüber hinaus obliegt der Geschäftsstelle des Unabhängigen Bundesasylsenats auf Basis der Geschäftsordnung

- die Unterstützung beim Vollzug aller im Zusammenhang mit (jährlich rd. 2500) öffentlichen mündlichen Verhandlungen anfallenden gebührenrechtlichen Angelegenheiten (gemäß Gebührenanspruchsgesetz),
- die Umsetzung der Schreibearbeiten sowie
- (mit dem Abschluss der Berufungsverfahren) die kanzleitechnische Abfertigung der abzusendenden Schriftstücke.

IV. personelle und infrastrukturelle Ressourcen

1. personelle Ressourcen

Vorsitzender und Stv. Vorsitzende des Unabhängigen Bundesasylsenats sowie 35 Senatsmitglieder

Geschäftsstelle:

**2 MitarbeiterInnen (A/3, A/4) für die Vorbereitung der Zuteilung von jährlich
6000 bis 9300 (bzw. für 2003 vorhersehbare 9.600) Geschäftsstücken**

je **1 MitarbeiterIn (A/2)** zur Unterstützung von
je **12 Senatsmitgliedern** bei der Aktenbearbeitung

je **2 MitarbeiterInnen (A/2)** der Länderdokumentation unterstützen
je **12 Senatsmitglieder**

**2 MitarbeiterInnen (A/2 u. A/3) für den Bereich des Vollzugs der jährlich mehr als
3000 gebührenanspruchsgesetzlichen Angelegenheiten**

**5 KanzleimitarbeiterInnen (A/3 u. A/4) für jährlich mehr als
44.000 aktenmäßige bzw. kanzleitechnische Vorgänge**

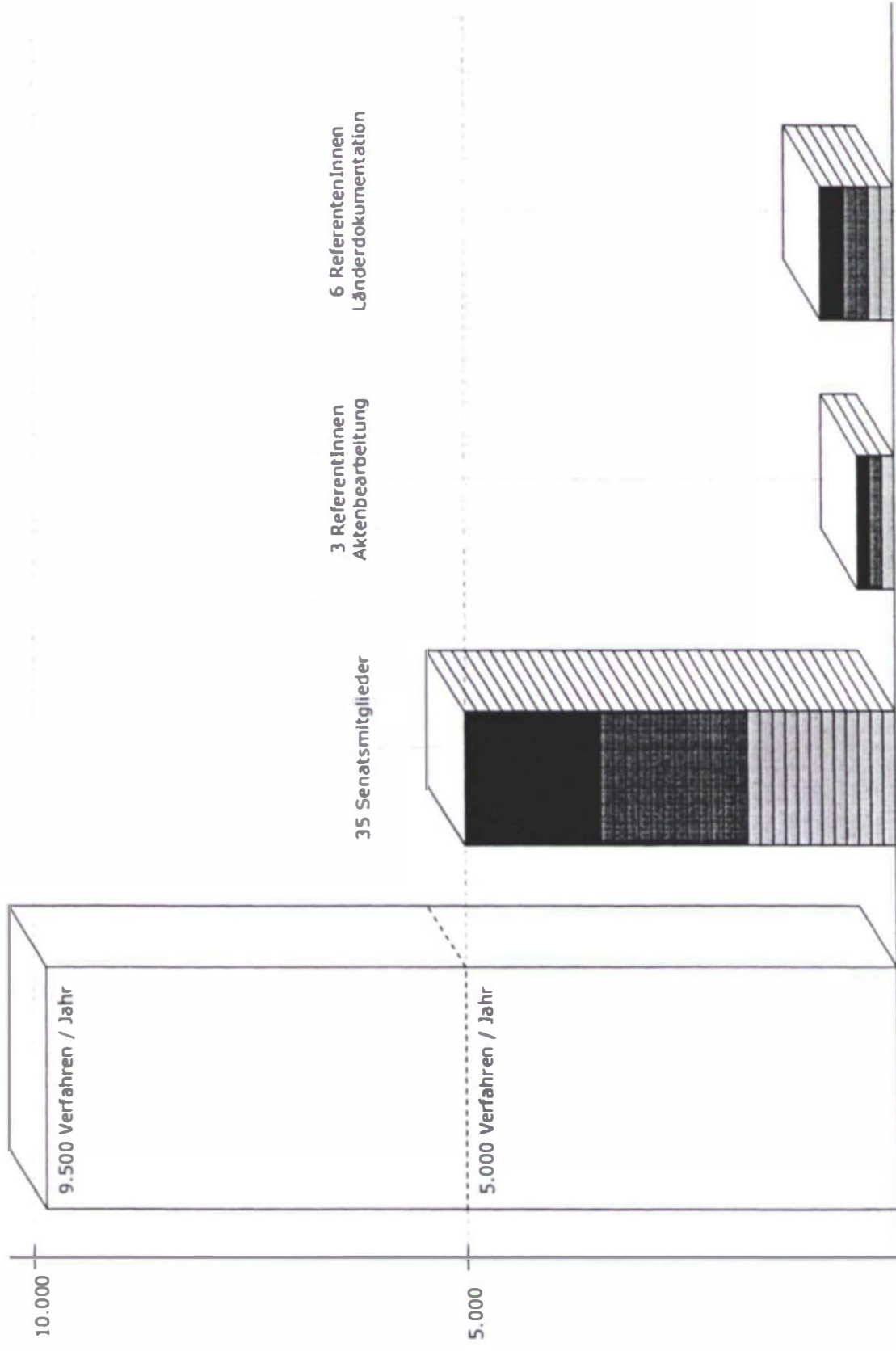
Schreibkräfteeinsatz zur Unterstützung der Senatsmitglieder bei der Umsetzung
der Schreibarbeiten;
im Regelfall unterstützt **1 Schreibkraft 2 Senatsmitglieder** bzw. unterstützen
(bedarfsorientiert) **2 Schreibkräfte insgesamt 5 Senatsmitglieder**.

4 MitarbeiterInnen (A/2 u. A/3) für sonstige verwaltungstechnische Aufgaben
(Personalverwaltung, Budgetvollzug, bereichsübergreifende Koordination)

Evidenzstelle:

**2 MitarbeiterInnen (A/3 u. A/4) zur Unterstützung der (mit der Leitung der
Evidenzstelle betrauten) Stv. Vorsitzenden bei der Be- und Verarbeitung von jährlich
5000 Entscheidungen**

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003



2. infrastrukturelle Ressourcen

Ausgangspunkt:

grundsätzlich gute EDV-Ausstattung des Unabhängigen Bundesasylsenats;

die Kommunikation mit anderen Dienststellen sowie (bspw.) mit Sachverständigen oder (außerhalb von Verhandlungen) auch mit Dolmetschern erfolgt bereits in hohem Maß auf elektronischem Weg mittels E-Mail

(ausgenommen davon sind Aktenvorlagen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts oder Aktenrückübermittlungen an das Bundesasylamt);

der Vollzug der gebührenrechtlichen Angelegenheiten von Sachverständigen und Dolmetschern (gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz) ist sowohl hinsichtlich des Schriftverkehrs als auch der buchhaltungstechnischen Komponenten im Wege des SAP (und damit de facto zur Gänze) auf elektronische Abwicklung umgestellt worden.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der Qualität der EDV-technischen Ausstattung müsste hinsichtlich ihres weiteren Ausbaus mit steigender Kostenintensität bei gleichzeitig (prozentuell) kontinuierlich abnehmendem Rationalisierungspotential, das - etwa im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung des täglichen Schriftverkehrs - vorwiegend im arbeitstechnischen Bereich gelegen wäre, gerechnet werden.

dzt. noch offenen Herausforderungen:

In den vergangenen beiden Jahren ist in Zusammenarbeit mit der dafür zuständigen Fachabteilung des Bundeskanzleramts eine (einerseits die dringende Notwendigkeit der Ablöse des bisherigen Kanzleiinformationssystems „KIS“ - der einzig veralteten EDV-Komponente im Bereich des Unabhängigen Bundesasylsenats - sowie andererseits die künftig erforderliche Kompatibilität mit dem Projekt „Elektronischer Akt“ berücksichtigendes) EDV-Ausbaukonzept erarbeitet worden;

diese beinhaltet unter anderem folgende Zielsetzungen:

- (verbesserte) KIS-Funktionalität; System zur Akten- und Verfahrensverwaltung
- EDV-unterstütztes Formularwesen samt Möglichkeit zur Datenübernahme aus dem Aktenverwaltungssystem
- Verwaltung der Sprachmodule und deren Einbindung in die Formulare
- Verwaltung verschiedener Datenbanken (Dolmetscher, Gutachter und Sachverständige, Parteienvertreter) – inkl. deren Einbindung in das Formularwesen

Das Projekt konnte durch die bundesministeriengesetzliche Kompetenzverschiebung für die Angelegenheiten des Unabhängigen Bundesasylsenats vorerst nicht weitergeführt werden, die diesbezüglichen konzeptiven sowie EDV-technischen Vorarbeiten liegen allerdings vor und sind als sehr weit fortgeschritten bzw. teilweise abgeschlossen anzusehen.

Jährlich werden dem Bundesasylamt mehrere 1000 Schriftstücke, in erster Linie Bescheide (wegen der Notwendigkeit einer aktenkundig protokollierbaren Empfangsbestätigung) auf dem Fax-Weg zugestellt;

eine Umstellung auf eine den verfahrensrechtlichen Bestimmungen (insbesondere betreffend nachvollziehbare Empfangsbestätigungen) entsprechende elektronische Übermittlung (E-Mail) derartiger Schriftstücke würde im Hinblick auf den damit verbundenen Wegfall (zusätzlicher) manipulativer Tätigkeiten angesichts der dargestellten großen Quantitäten („1000er-Multiplikator“ selbst bei einer Ersparnis von lediglich 5 Minuten pro Schriftstück) - neben und abgesehen von finanziellen Einsparungen für Papier, insbesondere aber bei den für ein Fax-Übertragung anfallenden Telefonkosten - eine nicht zu unterschätzende arbeitstechnische Erleichterung mit sich bringen.

V. Verfahrensökonomie

Darstellung der (durchschnittlich) in einem Asyl-Berufungsverfahren anfallenden Verfahrensschritte in der Wechselbeziehung zu ihren sie auslösenden Faktoren sowie der damit verbundenen zeitlichen Folgewirkungen.

1. qualitative Aspekte:

Notwendige Arbeitsschritte, die sowohl hinsichtlich ihrer Existenz, als auch des damit verbundenen Aufwandes und (zeitlichen) Umfangs von externen („auslösenden“) Faktoren abhängig sind;

diese sind (bspw.)

- die (Verfassungs-)Rechtsslage
- die diesbezügliche (nationale wie internationale) höchstgerichtliche Judikatur
- Inhalt und Umfang (vgl. Qualität) der 1.-instanzlichen Entscheidung
- das zur 1.-instanzlichen Entscheidung eingebrachte Berufungsvorbringen

und führen (bspw.) zur Notwendigkeit der

- Einholung von Auskünften, Stellungnahmen und Gutachten
- Beischaffung sonstiger Beweismittel (Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens!)
- Vornahme von Urkundenprüfungen
- Anforderung von Übersetzungen

und/oder

- der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

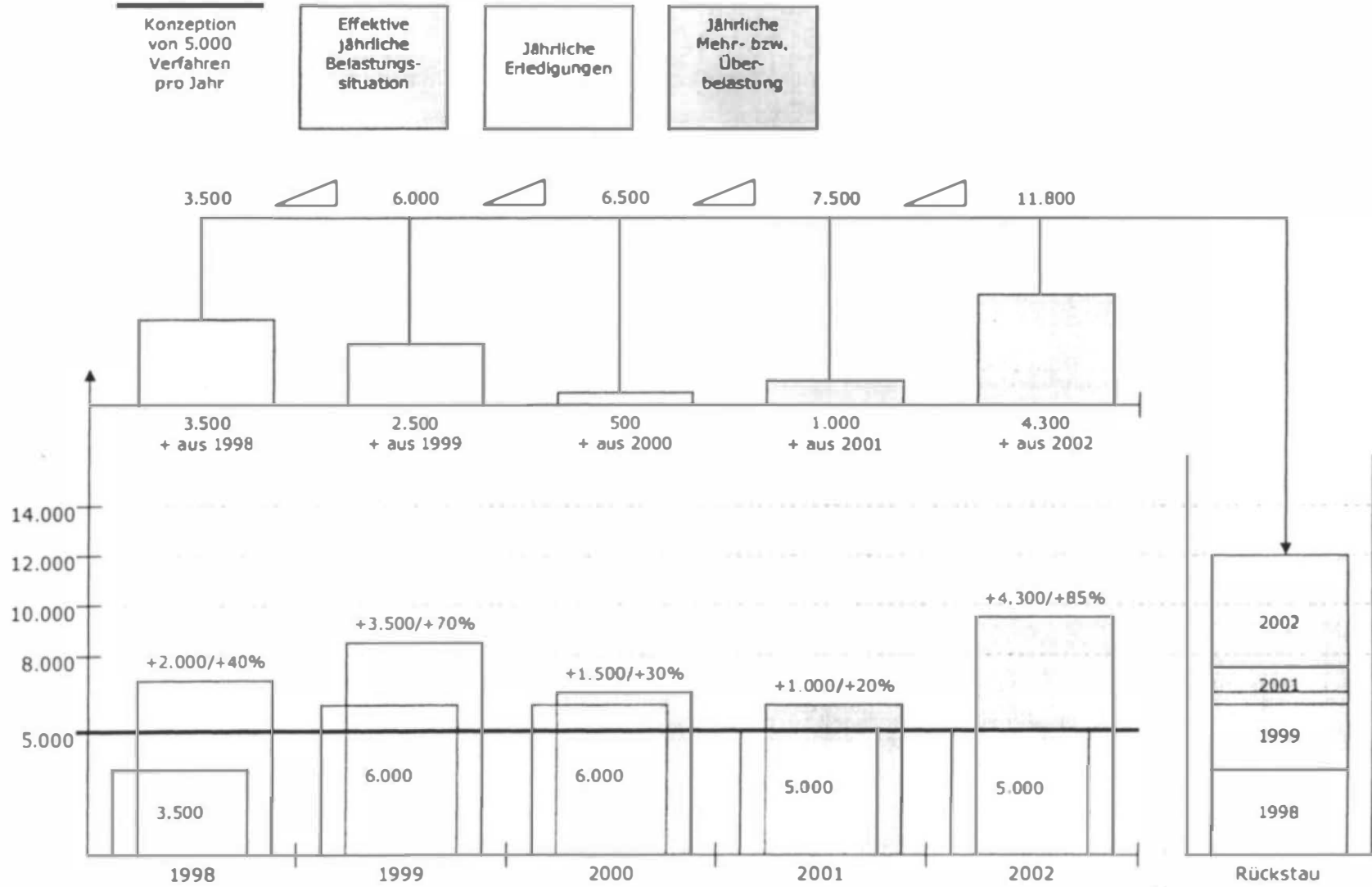
oder

- der Einstellung eines Verfahrens wegen Abwesenheit des Asylwerbers

daraus resultierende zeitliche Parameter:

die mit den angeführten Verfahrensschritten verbundenen zeitlichen Komponenten sind

- hinsichtlich einzuholender Gutachten, Stellungnahmen und dgl. insofern weitestgehend fremdbestimmt, als ein Verzicht auf derartige Beweismittel (im Hinblick auf die Amtswegigkeit der materiellen Wahrheitsfindung) bzw. ihrem Fehlen oder ihrer (wie immer begründeten) Nichtberücksichtigung entscheidungsrelevante Bedeutung zukommt;
- hinsichtlich der Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen im Wesentlichen von bestehenden personellen und materiellen Kapazitäten (wie der Verfügbarkeit von Verhandlungssälen, Dolmetschern, Sachverständigen

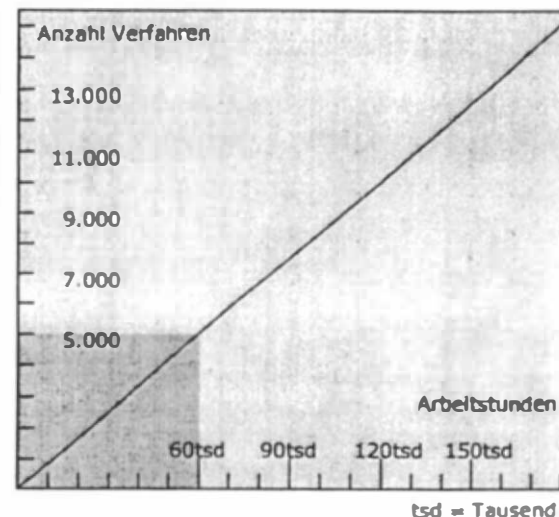


Asylgesetz 1997: 1 Berufungsverfahren = 1½ Arbeitstage

↓

1½ Arbeitstage = 8 Arbeitsstunden + 4 Arbeitsstunden
= 12 Arbeitsstunden pro Berufungsverfahren

1.000 Berufungsverfahren = 12.000 Arbeitsstunden = 1.500 Arbeitstage
5.000 Berufungsverfahren = 60.000 Arbeitsstunden = 7.500 Arbeitstage
7.500 Berufungsverfahren = 90.000 Arbeitsstunden = 11.250 Arbeitstage
10.000 Berufungsverfahren = 120.000 Arbeitsstunden = 15.000 Arbeitstage
15.000 Berufungsverfahren = 180.000 Arbeitsstunden = 22.500 Arbeitstage



Durch die personelle Ausstattung mit **35 Senatsmitgliedern** hat der Gesetzgeber daher die größenordnungsmäßige Konzeption des Unabhängigen Bundesasylsenats (auch unter Berücksichtigung einer entsprechenden Mehrleistungskomponente) auf eine - über mehrere Jahre berechnete bzw. prognostizierte - Durchschnittsbelastung von rd. **5.000 Berufungsverfahren** ausgerichtet.

Dem gegenüber hat die Belastung (der ersten 5 Jahre) im Durchschnitt **7.500 Verfahren** pro Jahr betragen.

Das entspricht (einem - über die letzten 5 Jahre errechneten - durchschnittlichen Belastungspegel von) rd. 150% der konzeptionellen Normalbelastung, also einem Plus von effektiv rd. 50% pro Jahr.

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

b. zeitliche Strukturen:

Was die größenordnungsmäßige Konzeption des Unabhängigen Bundesasylsenats betrifft, ist den einschlägigen Materialien zum Gesetzgebungsprozess unter anderem zu entnehmen, dass Bundesregierung und Gesetzgeber im Jahr 1997 von einem zeitlichen („Netto“-)Aufwand von rund 1,5 (Arbeits-)Tagen - das entspricht rd. 12 – 13 Arbeitsstunden - pro Berufungsbescheid ausgegangen sind; demnach blieben für die einzelnen Teilabschnitte eines Verfahrens ein durchschnittlicher („Netto“-)Zeitraumen von jeweils lediglich 2 bis 4 Stunden:

<ul style="list-style-type: none"> • Aktenstudium (40 bis 50 Seiten - bestehend aus dem Asylantrag und Ersteinvernahmeprotokoll, diversen Beweismittel sowie dem 1.-instanzlichen Bescheid und dem Berufungsvorbringen), <u>einschließlich der Entscheidung über die weiteren Verfahrensschritte</u> 	~ 2 – 4 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung ergänzender Ermittlungen (Einholung von Stellungnahmen, Gutachten, Auskünften und dgl.), <u>einschließlich des verfahrensrechtlich allenfalls erforderlichen Parteiengehört</u> 	~ 2 – 4 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, <u>einschließlich der dafür inhaltlich und organisatorisch erforderlichen Vorbereitungszeit</u> 	~ 2 – 4 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> • Berufungsentscheidung, <u>einschließlich ihrer schriftlichen Ausfertigung</u> (in der durchschnittlichen Länge von 20 bis 30 Seiten) 	~ 2 – 4 Stunden
Nettoaufwand gesamt	~ 12 – 13 Stunden

Ergänzend ist dazu anzumerken, dass die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass es sich dabei um einen zeitlichen Mindestrahmen für ein Durchschnittsverfahren handelt, der durch externe (zusätzliche Verfahrensschritte auslösende) Faktoren erheblich verlängert (im Falle der notwendigen Einstellung eines Verfahrens bspw. auch verkürzt) werden kann.

3. personelle Auswirkungen:

Zumal die (verfassungs-)rechtliche Alleinverantwortung eines Senatsmitglieds für die gesamte Verfahrensführung (inkl. der fixen, jährlich im voraus festzulegenden Geschäftsverteilung) eine Konzentration einzelner Verfahrensschritte oder verfahrenstechnische Schwerpunktsetzungen über den gesamten Senat hinweg nicht zulässt, sieht die geltende Geschäftsverteilung des Unabhängigen Bundesasylsenats in diesem Zusammenhang - nicht zuletzt im Interesse einer sinnvollen Ressourcenbündelung - eine Spezialisierung der Senatsmitglieder auf Herkunftsländerbereiche von AsylwerberInnen (Ländergruppen) vor;

der Grad der Be- oder einer Entlastung des Unabhängigen Bundesasylsenats bzw. seiner Mitglieder hängt daher neben bzw. parallel zu den (unter 1 angesprochenen) inhaltlichen Faktoren eines Verfahrens maßgeblich vom Verhältnis der Anzahl der anhängigen (bzw. anhängig werdenden) Verfahren zu den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ab;

nach der vom Gesetzgeber 1997 angestellten Personalrechnung kämen demnach

- auf (je) 133 anhängige Berufungsverfahren 1 Senatsmitglied

ein jährlicher Neueingang von 6.000 Berufungsverfahren würde demnach (unter der - realistischen - Annahme von jährlich rd. 200 zur Verfügung stehenden Arbeitstagen) dem durchschnittlichen jährlichen Arbeitsvolumen von 45 Senatsmitgliedern entsprechen

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesasylsenats für die Jahre 2002 und 2003

Darüber hinaus erscheint auch der Einsatz sonstiger Bediensteter im Sinne einer rationalisierenden Unterstützung innerhalb der einzelnen Verfahren etwa in folgendem Rahmen und mit folgenden Entlastungseffekten grundsätzlich denkbar:

	Verhältnis	Entlastungsgrad
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz <u>juristischer MitarbeiterInnen</u> - Entlastungsgrad bei einem Verhältnis von Senatsmitgliedern zu MitarbeiterInnen von ... bei einem Verhältnis von ... 	<p>... 1:1 3:1 ...</p>	<p>... bis zu rd. 50 %, ... bis zu rd. 20 %.</p> <p>(qualifikations- abhängig)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der <u>Geschäftsstelle</u> zu einer zentralen <u>Serviceeinrichtung</u> für alle entscheidungsrelevanten Informationen sowie zur Durchführung einfacher („standardisierter“) Verfahrensschritte unter der Fachaufsicht der verfahrensführenden Senatsmitglieder - Entlastungsgrad (je nach Personaleinsatz und Qualifikationsgrad) ... <p><i>Bspw. in Richtung der Halbierung des dzt. zahlenmässigen Verhältnisses zwischen Senatsmitgliedern und GeschäftsstellenmitarbeiterInnen.</i></p>		<p>... bis zu rd. 25 %.</p> <p>(qualifikations- abhängig)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz <u>zusätzlicher Schreibkräfte</u> (um kurzfristigen krankheits- oder karenzbedingten Ausfällen oder verhandlungsbedingten Kapazitätsengpässen in höherem Maße begegnen zu können) - Entlastungsgrad ... (bezogen auf den dzt. Personalstand). <p><i>Bspw. in Richtung der Halbierung des dzt. zahlenmässigen Verhältnisses zwischen Senatsmitgliedern und Schreibkräften.</i></p>		<p>... bis zu rd. 5 %</p>

4. Schlussfolgerungen

Angesichts der Vielzahl der auf ein Verfahren einwirkenden Komponenten wird eine den bestehenden Rückstau nachhaltige reduzierende Entlastung des Unabhängigen Bundesasylsenats (ohne qualitative Beeinträchtigung seiner Arbeit) der Unterstützung durch die Bundesregierung und den Gesetzgeber bedürfen, und zwar sowohl was die Auswirkungen externer Faktoren auf die einzelnen Verfahren als auch die zur Verfügung stehenden Personalressourcen betrifft (jede zeitliche Verzögerung steigert den diesbezüglichen Bedarf exponentiell).

:: Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Bundesassessors für die Jahre 2002 und 2003

Anlage F

TÄTIGKEITSBERICHT DER JAHRE 2000 UND 2001

Seiten 11 und 12

2. allgemeine Bemerkungen:

Primäres Ziel der Asylverfahren muss es nach Auffassung des Unabhängigen Bundesasylsenats sein, Asylanträge mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, dass niemand abgewiesen wird, der des Schutzes vor Verfolgung bedarf, gleichzeitig aber auch niemandem das Asylrecht eingeräumt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, der sein Herkunftsland aus anderen als den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verlassen hat.

Nach Auffassung des Unabhängigen Bundesasylsenats muss das österreichische Asylverfahren, nicht zuletzt was die Qualität seines Rechtsschutzes betrifft, diesbezüglich auch international keinen Vergleich scheuen.

Mit wachsender Sorge beobachtet der Unabhängige Bundesasylsenat allerdings eine in den letzten Jahren immer wieder feststellbare Verlagerung der Asylverfahren in die Berufungsverfahren, was nicht nur in der verhältnismäßig hohen Berufungsquote gegen erstinstanzliche Bescheide des Bundesasylamtes seinen zahlenmäßigen Niederschlag findet, sondern darüber hinaus auch nicht unmaßgebliche inhaltliche Komponenten aufweist.

Wenngleich festzuhalten ist, dass im Berichtszeitraum zwar öfter als in den Jahren davor die Ergebnisse (insbesondere der Beweisaufnahme) der erstinstanzlichen Verfahren vollinhaltlich in die Berufungsverfahren übernommen werden konnten und deshalb eine maßgebliche Grundlage für die Berufungsentscheidungen dargestellt haben, ist kritisch anzumerken, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Verfahren eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt oder dem diesbezüglichen Vorbringen der Asylwerber bzw. maßgeblichen Teilen davon erstmalig im Rechtsmittelverfahren stattgefunden hat.

Ungeachtet dessen, dass es das Ziel jeder Behörde sein muss, anhängige Verfahren so zügig und so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen, haben Beispiele aus der täglichen Praxis gezeigt, dass eine intensivere Auseinandersetzung mit dem (jeweiligen) Vorbringen der Asylwerber sowie mit den sonstigen Entscheidungsgrundlagen (z.B. der aktuellen Länderdokumentation) im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vielfach durchaus geeignet gewesen wäre, einer zeit- und vor allem kostenintensiven Verlagerung zentraler Teile des Verfahrens in den Bereich der Rechtsmittelinstanz erfolgreich vorzubeugen.

Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen der täglichen Praxis Beispiele, in denen auch Asylwerberinnen und Asylwerber wichtige Argumente oder entscheidungsrelevante Beweismittel – ungeachtet, ob dies (aus welchen Gründen immer) bewusst oder seinerseits wiederum aufgrund eines mangelhaften erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt und ohne Berücksichtigung, ob oder wie dies im Rahmen der Verfahren zu beurteilen ist – nicht schon im Zuge der Ersteinvernahme bzw. des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern erst im Berufungsverfahren ausführlich dar- bzw. vorlegen.

Die verhältnismäßig große Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen, die vom Unabhängigen Bundesasylsenat in den Rechtsmittelverfahren zu bestätigen sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Bestätigungen überwiegend erst als Ergebnis umfangreicher Ergänzungen im Rahmen der Berufungsverfahren zu sehen oder nach Durchführung eines (de facto komplett) neuen Asylverfahrens erfolgt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen und Erkenntnissen die Anforderungen an die Entscheidungsfindungsprozesse in Asylverfahren sowie deren Grundlagen umrissen und dabei sowohl auf die Notwendigkeit einer umfassenden und abschließenden Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Asylwerber und ihren Fluchtgründen als auch einer fundierten Prognose über die im Falle einer Rückkehr allenfalls zu erwartenden persönlichen Nachteile bzw. deren Art und Intensität im Lichte (aktueller) Informationen über die politische, gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Situation im jeweiligen Herkunftsland hingewiesen. Dabei kommen allgemeinen Erkenntnisquellen (wie etwa Herkunftsländerdokumentationen oder sonstigen allgemeinen Länderberichten) ebenso große Bedeutung zu wie beispielsweise Sachverständigengutachten oder Auskünften der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Selbstverständlich ist das auch mit zeitlichen Aufwendungen verbunden, die nur durch den effizienten Einsatz moderner Technologien (wie etwa im Bereich der Herkunftsländerdokumentationen) und einem dem Umfang der Aufgabenstellung entsprechenden Personaleinsatz zumindest teilweise ausgeglichen werden können.

Das erscheint vor allem deshalb erwähnenswert, weil (asyl- / politische) Überlegungen, die auf eine Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren gerichtet sind, die zuvor skizzierten (grundlegenden) Anforderungen an Asylverfahren keinesfalls außer Acht lassen dürfen. Wie die Erfahrungen zeigen, würde ihre Nichtbeachtung (oder auch der Eindruck eines Ungleichgewichts zwischen Qualitätsstandards und quantitativen Intentionen) vielmehr unweigerlich zu einer weiteren inhaltlichen Verlagerung der Asylverfahren in die Berufungsverfahren führen, was die derzeit bereits bestehende quantitative Belastung des Unabhängigen Bundesasylsenats noch weiter erhöhen würde.

Ohne sich dabei auf Gesamtkostenrechnungen stützen zu können, geht der Unabhängige Bundesasylsenat schon allein aus Gründen der Verfahrensökonomie davon aus, dass eine solche Verlagerung der Asylverfahren in die Rechtsmittel- und (in weiterer Folge) höchstgerichtlichen Verfahren nicht im Interesse des Gesetzgebers gelegen sein kann.